

VIII-2-1	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	<b>In bezug auf diese internationale Anmeldung</b>  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-1(i)		COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, PAUL, Heinz

VIII-2-2	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	<b>In bezug auf diese internationale Anmeldung</b>  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-2(i)		Covestro Polymers (China) Co., Ltd. ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, ZHOU, Zhiping

VIII-2-3	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	In bezug auf diese internationale Anmeldung  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-3(i)		Covestro Polymers (China) Co., Ltd. ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, GAO, Jianwu

VIII-2-4	<p><b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b>  Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist:  Name (FAMILIENNAME, Vorname)</p>	<p>In bezug auf diese internationale Anmeldung</p> <p>COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:</p>
VIII-2-4(i)		<p>Covestro Polymers (China) Co., Ltd. war berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, XUE, Liang</p>

VIII-2-5	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	<b>In bezug auf diese internationale Anmeldung</b>  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-5(i)		Covestro Polymers (China) Co., Ltd. ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, LIN, Jen-Chieh

VIII-2-6	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	<b>In bezug auf diese internationale Anmeldung</b>  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-6(i)		Tongji Universität ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, SHEN, Jun

VIII-2-7	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	<b>In bezug auf diese internationale Anmeldung</b>  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-7(i)		Tongji Universität ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, WU, Xueling

VIII-2-8	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	In bezug auf diese internationale Anmeldung  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-8(i)		Tongji Universität ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, ZHANG,Zhihua



VIII-2-9	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	<b>In bezug auf diese internationale Anmeldung</b>  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-9(i ii)		eine Vereinbarung zwischen COVESTRO DEUTSCHLAND AG und Covestro Polymers (China) Co., Ltd., datiert 01. Juli 2017 (01.07.2017)

VIII-2-10	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	<b>In bezug auf diese internationale Anmeldung</b>  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-10 (iii)		eine Vereinbarung zwischen Bayer MaterialScience (China) Co., Ltd. und Tongji Universität, datiert 16. August 2015 (16.08.2015)

VIII-2-11	<b>Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten</b> Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	<b>In bezug auf diese internationale Anmeldung</b>  COVESTRO DEUTSCHLAND AG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-11 (viii)		der Name des Anmelders hat sich von Bayer MaterialScience (China) Co., Ltd. an Covestro Polymers (China) Co., Ltd. am 24. Dezember 2016 (24.12.2016)